

Fuji Seal Gruppe
Ethikkodex

15. Februar 2005

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Zielsetzung des FSG Ethikkodex..... | 2 |
| Anwendungsbereich..... | 2 |
| Der ethische Standards der FSG | 3 |
| 1. Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien sowie getreues und nachvollziehbares wirtschaftliches Handeln | 3 |
| 2. Beziehung zu den Interessengruppen..... | 3 |
| 3. Verständnis für Verschiedenartigkeit..... | 3 |
| 4. Allgemeine Regeln für das Geschäftsverhalten..... | 3 |
| FSG Führungs- und Verhaltensstandards..... | 4 |
| 1. Achtung der Menschenrechte | 4 |
| 1.1 Chancengleichheit in der Arbeitswelt..... | 4 |
| 1.2 Verbot von Zwangsarbeit und Kinderarbeit | 4 |
| 1.3 Gesunde Arbeitsbedingungen..... | 4 |
| 1.4 Arbeitsumfeld | 4 |
| 1.5 Personalwesen | 5 |
| 2. Vertrauensvolle und faire Geschäftsaktivitäten | 5 |
| 2.1 Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen..... | 5 |
| 2.2 Umweltschutz..... | 5 |
| 2.3 Fairer Wettbewerb..... | 5 |
| 2.4 Offenlegung von geschäftlichen Informationen..... | 6 |
| 2.5 Öffentlichkeitsarbeit..... | 6 |
| 2.6 Faire Beschaffung..... | 6 |
| 2.7 Geschenke und Bewirtung..... | 7 |
| 2.8 Beziehung zu lokalen Behörden..... | 7 |
| 2.9 Verhalten..... | 7 |
| 3. Informations- und Aufzeichnungsmanagement | 7 |
| 3.1 Persönliche Daten..... | 7 |
| 3.2 Geistiges Eigentum..... | 7 |
| 3.3 Vertraulichkeit..... | 8 |
| 3.4 Insidergeschäfte..... | 8 |
| 3.5 Gesellschaftskapital..... | 9 |
| 3.6 Berichts- und Meldewesen..... | 9 |

Zielsetzung des FSG Ethikkodex

„Jeden Tag schaffen wir mit frischem Engagement neue Werte durch Verpackungen“, ist der höchste Führungsgrundsatz der Fuji Seal Gruppe (FSG). Er ist Basis für den Verhaltenskodex der FSG und ist sowohl für die Geschäftsleitung als auch für alle Mitarbeitenden verbindlich. Der Verhaltenskodex legt universelle Standards ("Ethischer Standard") fest, die jeder Einzelne beachten soll und gibt Normen des Verhaltens vor ("Verhaltensregeln"), welche die Umsetzung dieser ethischen Standards unterstützen. Das Management der FSG und die Mitarbeitenden sind angehalten, den Verhaltenskodex zu verinnerlichen und sich entsprechend zu verhalten.

Anwendungsbereich

Dieser "FSG Ethikkodex" gilt für 1) Fuji Seal International, Inc. ("FSI"), 2) Gesellschaften, deren Umlaufkapital mit Stimmrecht FSI direkt oder indirekt hält oder deren Umlaufkapital FSI zu mehr als 50% hält, und 3) Geschäftsführer, leitende Angestellte und Angestellte einer Gesellschaft, für die die Vorstandsmitglieder die Verbindlichkeit diese Ethikkodex beschlossen haben.

FSG Ethikstandard

1. Befolgung von Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien und gewissenhaftes und nachvollziehbares wirtschaftliches Handeln

Die grundlegende Strategie der FSG besteht in der Befolgung von Gesetzen und Vorschriften, welche in den Ländern, in denen die FSG geschäftlich aktiv ist, gelten und der Gestaltung dieser geschäftlichen Aktivitäten auf faire und angemessene Weise. Sämtliche Geschäftsführer und Angestellten der FSG sind bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten an Gesetze, Verordnungen und interne Bestimmungen und Strategien gebunden. Darüber hinaus sind die Geschäftsführer und Angestellten der FSG dafür verantwortlich, diese Gesetze, Verordnungen und internen Bestimmungen und Strategien zu verinnerlichen und zu befolgen.

2. Beziehung zu den Interessengruppen

Die grundlegende Verantwortung der FSG für die Gesellschaft liegt im Anstreben eines gesteigerten Gesellschaftswerts durch solide Geschäftspraktiken. Die FSG erkennt, dass ihre Geschäftspraktiken, direkt oder indirekt, verschiedene Einflüsse auf die Gesellschaft ausüben und dass aus diesem Grund die Belange der Interessengruppen, zu denen Anteilseigner, Kunden, Lieferanten, Angestellte und das Gemeinwesen gehören, im Sinne solider Geschäftspraktiken zu beachten sind. Auf dieser Grundlage sollen sich die Geschäftsführer und die Angestellten der FSG gewissenhaft in die wirtschaftlichen Aktivitäten der FSG einbringen.

3. Verstehen von Unterschiedlichkeit

Die geschäftlichen Aktivitäten der FSG erstrecken sich über die ganze Welt. Verschiedene sozial und beruflich anerkannte Verhaltensweisen können in Gegenden mit einem abweichenden kulturellen Hintergrund verschieden aufgenommen werden. Die Geschäftsführer und die Angestellten der FSG müssen sich dessen bewusst sein und die Erfüllung ihrer Pflichten im vollen Bewusstsein der kulturellen und regionalen Unterschiede ausüben.

4. Allgemeine Vorschriften zur Geschäftsführung

Bei der geschäftlichen Entscheidungsfindung haben Geschäftsführer und Angestellte der FSG auf Grundlage ausreichender Informationen pflichtgemäße Entscheidungen in der Überzeugung zu treffen, die beste Option für die FSG zu wählen. Solche Entscheidungen haben:

- i. gesetzmäßig und angemessen zu sein (die Entscheidung erfolgt in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen, internen Bestimmungen und Strategien).
- ii. frei von jeglichen Interessen zu sein (es existieren keinerlei persönliche Interessen oder In-sich-Geschäfte).
- iii. in einem klar abgesteckten Verantwortungsbereich zu fallen (die

- Entscheidung wird im Rahmen des durch die Gesellschaft zugesicherten Kompetenzbereichs getroffen).
- iv. umsichtig zu sein (die Entscheidung muss auf Grundlage ausreichender Informationen und ausschließlich nach Anwendung angemessener Sorgfalt zur Erlangung eines optimalen Umfangs von relevanten Fakten getroffen werden).
 - v. nach gewissenhafter Prüfung zu erfolgen (es ist nachvollziehbar zu bestätigen, dass die Option die beste Entscheidung im Sinne der Gesellschaft darstellt).
 - vi. ohne jeglichen Ermessensmissbrauch zu erfolgen (die Entscheidung ist auf Grundlage einer angemessenen Ermessensausübung zu treffen).

FSG Führungs- und Verhaltensstandards

1. Achtung der Menschenrechte

1.1 Chancengleichheit in der Arbeitswelt

Die FSG unterlässt jegliche Form der Diskriminierung bei Bewerbungen, Beförderungen oder bei Angestellten auf Grundlage von Rasse, Religion, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Behinderungen.

1.2 Verbot von Zwangsarbeit und von Kinderarbeit

Die FSG zwingt Angestellte in keiner Form zur Verrichtung von Arbeiten gegen deren Willen. Des Weiteren lässt die FSG unter keinen Umständen Kinder für sich arbeiten. "Kind/Kinder" umfasst Personen in einem Alter von weniger als 15 Jahren (oder 14 Jahren, sofern dies von den Gesetzen des entsprechenden Gebiets vorgesehen ist), oder Personen, die das in dem entsprechenden Gebiet zur Anstellung erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht haben.

1.3 Gesundheit am Arbeitsplatz

Die FSG ist jederzeit an die spezifischen geltenden Gesetze des Landes, in dem die geschäftlichen Aktivitäten stattfinden, gebunden, wenn es um die Gewährleistung gesunder Arbeitsbedingungen geht.

1.4 Arbeitsumfeld

Die FSG ist bemüht, ein gesundes, sicheres und produktives Arbeitsumfeld, frei von Diskriminierung und Belästigung, zu schaffen. FSG Geschäftsführer und Angestellte dürfen an Ihren Arbeitsplätzen keine anderen Personen in verbaler oder physischer Weise oder durch anzügliche Aufforderungen sexuell belästigen. Darüber hinaus dürfen keine Personen

durch Witze oder abschätzige Bemerkungen in Bezug auf Rasse und Religion beleidigt werden. Die Gewährleistung eines sicheren Arbeitsumfeldes stellt einen wichtigen Aspekt für die FSG dar und aus diesem Grund sind FSG Geschäftsführer und Angestellte an geltende Gesetze, Bestimmungen und Strategien in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit gebunden.

1.5 Personalsystem

Die FSG ist bestrebt, das Personalsystem und die Arbeitsbedingungen zu erhalten und zu verbessern, um die Fähigkeiten des Einzelnen durch die Achtung seiner Individualität zu manifestieren. Darüber hinaus führt die FSG eine objektive und gerechte Bewertung auf Grundlage von Ergebnissen und Leistungen durch und fördert eine erfahrene und kreative Belegschaft.

2. Gewissenhaftes und gerechtes wirtschaftliches Handeln

2.1 Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen

Die Gewährleistung der Sicherheit unserer Kunden, die Produkte der FSG verwenden, ist eine der wichtigsten Aufgaben der FSG. In jeder Phase der Entwicklung, Planung, des Entwurfs, der Produktion, des Verkaufs bis hin zum Kundendienst wird die FSG kontinuierlich Maßnahmen anstreben und implementieren, welche die gesetzlich festgelegten Standards bezüglich der Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen erfüllen oder übertreffen. Erklärungen und Informationen zum Thema Sicherheit sind den Kunden unverzüglich und in korrekter Form zur Verfügung zu stellen. Sollten Probleme jeglicher Art im Zusammenhang mit Unfällen oder Sicherheitsfaktoren bekannt werden, leitet FSG unverzüglich Untersuchungen ein, um die entsprechenden Fakten zu eruieren und um sich der besagten Probleme anzunehmen.

2.2 Umweltschutz

Die FSG ist kontinuierlich bemüht, die Umweltbelastungen, welche durch ihre Produkte, Dienstleistungen und geschäftlichen Aktivitäten entstehen, zu reduzieren. Die FSG wird kontinuierlich Maßnahmen anstreben und zum optimalen Zeitpunkt implementieren, welche die gesetzlichen Standards erfüllen oder übertreffen. Bei der Einleitung eines neuen Projekts oder eines neuen Geschäftsabschlusses wird die FSG die entsprechenden Auswirkungen auf die Umwelt als ein wichtiges Bewertungskriterium in Betracht ziehen.

2.3 Fairer Wettbewerb

Die FSG beachtet sämtliche Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf Kartellrecht, fairen Wettbewerb und Handel, welche in den jeweiligen Ländern, in denen die FSG geschäftlich tätig ist, gültig sind. Diese Gesetze und Bestimmungen verbieten Absprachen oder Zusagen mit oder gegenüber Dritten, welche Marktmechanismen behindern oder

zerstören, wie Preisabsprachen, Marktaufteilungen, Lieferbeschränkungen usw. In verschiedenen Ländern und Gebieten gelten Gesetze in Bezug auf Kartellrecht und fairen Handel auch für Handlungen, die außerhalb des entsprechenden Gebiets vollzogen werden, die aber einen Einfluss auf die Märkte des Gebietes ausüben. Sämtliche Geschäftsführer und Angestellten der FSG müssen im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen solche Gesetze anerkennen und einhalten. Sollten im Hinblick auf Vereinbarungen und Anweisungen Fragen bezüglich deren Legalität aufkommen, ist die Rechtsabteilung unverzüglich zur Beratung hinzuzuziehen.

2.4 Offenlegung von geschäftlichen Informationen

Die FSI ist als Dachgesellschaft der FSG eine Aktiengesellschaft und ihre Aktien sind an der japanischen Börse notiert. Aus diesem Grund ist die FSG gemäß einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen verpflichtet, verschiedene Informationen offenzulegen. Die FSG ist gesetzlich verpflichtet, ausreichende, ordentliche und genaue Informationen rechtzeitig und in verständlicher Form offenzulegen. Geschäftsführer und Angestellte der FSG, die in die direkte Bereitstellung oder Offenlegung von Informationen an der Tokioter Börse eingebunden sind, sind gesetzlich verpflichtet, ausreichende, ordentliche und genaue Informationen rechtzeitig und in verständlicher Form offenzulegen. Geschäftsführer und Angestellte der FSG, die Informationen indirekt an relevante Stellen weiterleiten, sind an dieselben Bestimmungen gebunden.

2.5 Öffentlichkeitsarbeit

Es gehört zu der FSG Strategie, weitestgehend auf allgemeine Öffentlichkeitsarbeit zu verzichten. PR Aktivitäten werden nur dann unternommen, wenn sie notwendig sind und wenn es ein eindeutig festgelegtes Ziel gibt. Bei derartigen Aktivitäten sind die Belange der Kunden zu beachten und ein Durchsickern von Informationen ist zu verhindern, um die Kunden gegenüber Wettbewerbern zu schützen. Die FSG setzt Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit fest und die Geschäftsführer und Angestellten sind für deren Einhaltung verantwortlich.

2.6 Faire Beschaffung

Die FSG wählt ihre Geschäftspartner für Produkte, Dienstleistungen und Fertigung auf Grundlage objektiver Kriterien wie Qualität, Bearbeitungszeit und Preis aus. Bei Entscheidungen in Bezug auf Beschaffungen steht für die FSG der wirtschaftliche Nutzen der Kunden im Blickpunkt. Dies ist nicht nur für die Geschäftsführer und Angestellten der FSG, die unmittelbar mit der Beschaffung betraut sind, verbindlich, sondern für sämtliche anderen Geschäftsführer und Angestellten der FSG, die mit dem Beschaffungsprozess in Verbindung stehen.

Die FSG erwartet von ihren Geschäftspartnern eine Zustimmung zum Verhaltenskodex in Bezug auf Einhaltung und Achtung von Menschenrechten, Umweltschutz sowie Sicherheitsbestimmungen bei Produkten und Dienstleistungen.

2.7 Geschenke und Bewirtung

Die FSG behauptet sich auf dem Markt durch eine Maximierung des Wettbewerbsvorteils ihrer Produkte und Dienstleistungen. Die FSG erkennt an, dass Bestechung in vielen Ländern illegal ist und strafrechtlich verfolgt wird. Auch in Ländern, in denen Bestechung nicht strafrechtlich verfolgt wird, verbietet die FSG strikt, Kunden, Geschäftspartnern und Regierungsbehörden Geld gegen besondere wirtschaftliche Privilegien anzubieten. Darüber hinaus verbietet die FSG die Annahme von Geld oder Bewirtungen, welche Einfluss auf geschäftliche Entscheidungen ausüben oder möglicherweise ausüben können.

Zusätzlich zu den obigen Ausführungen sind die Geschäftsführer und die Angestellten der FSG an die Gesetze und Bestimmungen des jeweiligen Gebiets sowie an interne Verordnungen und Strategien in Bezug auf das Angebot und den Empfang von Bewirtungen und anderen Zuwendungen gebunden.

2.8 Beziehungen zu örtlichen Gemeinden

Die FSG erfüllt ihre Verantwortung als Mitglied der Gesellschaft durch die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu örtlichen Gemeinden in Form von Kooperation und Solidarität. Die FSG respektiert bei der Durchführung ihrer geschäftlichen Aktivitäten die Sitten und Bräuche der Gemeinde und beteiligt sich, sofern möglich, an den Aktivitäten vor Ort.

2.9 Unsoziales Verhalten

Die FSG tritt unsozialen Kräften und Gruppen, welche die Ordnung und die Sicherheit der zivilen Gesellschaft bedrohen, energisch entgegen und unterhält keinerlei Beziehungen zu diesen Kräften und Gruppen.

3. Informations- und Kapitalverwaltung und Aktenpflege

3.1 Persönliche Informationen

Die FSG achtet die Privatsphäre von Kunden, Geschäftspartnern, Geschäftsführern und Angestellten. Die FSG bestimmt die Strategie und die Richtlinien in Bezug auf den Schutz persönlicher Informationen und die Angestellten und Geschäftsführer der FSG sind an entsprechende Gesetze, interne Bestimmungen und Strategien gebunden, wenn es um die Sammlung, Verwahrung, Verwendung, Offenlegung, Weiterleitung oder sonstige Handhabung persönlicher Informationen geht.

3.2 Geistiges Eigentum

Die FSG achtet geistige Eigentumsrechte, inklusive Patentrechte, Designrechte (Geschmacksmuster), Markenrechte, Geschäftsgeheimnisse und Urheberrechte.

- 1) Geistiges Eigentumsrecht der FSG: Die FSG unterstützt in hohem Maß Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten durch den Schutz ihrer eigenen geistigen Eigentumsrechte.
- 2) Geistige Eigentumsrechte Anderer: Neben der Initiative zum Schutz der eigenen Eigentumsrechte achtet die FSG die entsprechenden Rechte Anderer. Geschäftsführer und Angestellte der FSG dürfen keinerlei geistiges Eigentum dritter Parteien vorsätzlich verletzen oder unrechtmäßig verwenden.
- 3) Geistiges Eigentumsrecht der Geschäftsführer und Angestellten der FSG an Erfindungen und Gestaltungen: Sämtliche Erfindungen und Gestaltungen der Geschäftsführer und Angestellten der FSG gehören im gesetzlich und regulatorisch anerkannten Rahmen der FSG. Die Geschäftsführer und Angestellten der FSG müssen die Direktiven der Gesellschaft zum Schutz der Rechte an den Erfindungen und Gestaltungen beachten.

3.3 Vertraulichkeit

Informationen stellen ein bedeutendes Kapital der Gesellschaft dar. Die FSG gewährt den Schutz von Informationen, welche sie von Kunden und Geschäftspartnern erhält, ebenso wie ihre eigenen Informationen. Als "vertrauliche Informationen" gelten im Allgemeinen Informationen, die in der Regel nicht weitergeleitet werden, und die der FSG einen Wettbewerbsvorteil verschaffen und deren unangemessene und vorzeitige Offenlegung Schaden verursachen kann. Derartige Informationen beinhalten Erfindungen, Gestaltungen, Know-How, Geschäftsgeheimnisse, finanzielle Informationen, Geschäftsstrategien, Geschäftspläne, Informationen zu Kundenbeziehungen und Beziehungen zu Geschäftspartnern usw. Die Offenlegung oder Zuspiegelung von vertraulichen Informationen ist ausschließlich mit Billigung durch die Gesellschaft gestattet. Im Übrigen dürfen die Geschäftsführer und Angestellten der FSG derartige Informationen ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwenden.

3.4 Insidergeschäfte

Die FSG erkennt an, dass der Handel von Anteilen und Wertpapieren unter Verwendung von "bedeutenden vertraulichen Informationen" in vielen Ländern illegal ist und strafrechtlich verfolgt wird. "Bedeutende vertrauliche Informationen" sind solche Informationen, welche die Entscheidung eines Investors beim Handel mit Aktien und Wertpapieren beeinflussen können. Wenn es auch unrealistisch ist, sämtliche "bedeutenden vertraulichen Informationen" aufzulisten, sind als Beispiele Gewinn- und Dividendenpläne, Partnerschaften mit anderen Gesellschaften, Investitionsabbau, Ankauf, neuer Produkte, Fortschritte bei Forschung und Entwicklung oder andere wichtige geschäftliche Aktivitäten zu nennen. Die FSG legt interne Bestimmungen und Strategien in Bezug auf den Handel von Aktien und Wertpapieren durch Geschäftsführer und Angestellte der FSG fest. Die Geschäftsführer und Angestellten der FSG müssen über ein fundiertes Wissen in Bezug auf diese internen Bestimmungen und Strategien verfügen und sind an diese gebunden. Geschäftsführer und Angestellte der FSG dürfen nicht mit FSG Anteilen, Wandelanleihen, Optionsanleihen oder anderen Wertpapieren handeln, es sei denn dies wird durch die

besagten internen Bestimmungen und Strategien ausdrücklich gestattet. Des Weiteren ist es nicht gestattet, dritte Parteien (Familienmitglieder, Freunde, Kunden, andere Geschäftsführer und Angestellte usw.) unter Weitergabe bedeutender vertraulicher Informationen mit dem Handel zu beauftragen.

3.5 Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital der FSG darf von entsprechend befugten Geschäftsführern und Angestellten der FSG oder von dritten Parteien, die von besagten Geschäftsführern und Angestellten ausdrücklich dazu ernannt worden sind, ausschließlich für legitime geschäftliche Interessen eingesetzt werden. Die Geschäftsführer und Angestellten der FSG sind verpflichtet, das Gesellschaftskapital vor Verlusten, Beschädigungen, Missbrauch, Diebstahl oder Zerstörung zu schützen. Derartiges Kapital beinhaltet neben materiellen als auch immaterielle Güter, wie Warenzeichen, Markennamen, Know-How, vertrauliche Informationen und Informationssysteme. Die Verwendung von Kapital der FSG zur Verfolgung persönlicher Vorteile ist nicht gestattet. Die FSG ist berechtigt, die Verwendung von Kapital durch die Geschäftsführer und Angestellten im gesetzlich zugelassenen Rahmen zu überwachen und zu verfolgen. Dies beinhaltet die Überwachung und Verfolgung von Daten und Dateien, die in E-Mail Software, PCs und anderen Netzwerkterminals gespeichert sind.

3.6 Berichts- und Meldewesen

Sämtliche Akten und Berichte, inklusive Kontenbücher und Jahresabschlussberichte, müssen exakt und frei von Flüchtigkeitsfehlern sein und sind gewissenhaft und pünktlich und unter sachdienlicher Angabe sämtlicher Fakten zu erstellen. Die Geschäftsführer und Angestellten der FSG sind nicht zu Handlungen berechtigt, die zu ungenauen oder falschen Berichten führen oder zu Berichten, welche falsche Eindrücke vermitteln. Zur Einhaltung der oben dargelegten Verpflichtungen sind nicht nur die Geschäftsführer und Angestellten der FSG verpflichtet, die mit der Finanzbuchhaltung betraut sind, sondern auch sämtliche anderen Geschäftsführer und Angestellten.